

Satzung des IfU

Allgemeine Bestimmungen:

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Institut für Unternehmenskybernetik e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Einleitung, Förderung und Durchführung der wissenschaftlichen und angewandten Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Unternehmenskybernetik. Ziel ist, durch Verbreitung neuer Erkenntnisse aus Theorie und Praxis in Industrie, Handel und Dienstleistungen die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit zur langfristigen Unternehmenssicherung, insbesondere auch unter Berücksichtigung mittlerer und kleiner Unternehmen, zu steigern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 3.1. Sammlung und Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie praktischer Arbeitsergebnisse über das Gebiet Unternehmenskybernetik im In- und Ausland.
 - 3.2. Vergabe und Durchführung von Forschungsaufträgen, die der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Unternehmenskybernetik förderlich sind.
 - 3.3. Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse durch Vorträge, Seminare, Lehrgänge, Tagungen und Veröffentlichungen von Ergebnisberichten.
 - 3.4. Förderung der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre auf dem Gebiet der Unternehmenskybernetik an den Universitäten, Hochschulen sowie Gesamt- und Fachhochschulen. Die v.g. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sind jedermann zugänglich.
 - 3.5. Gedankenaustausch über das Gebiet der Unternehmenskybernetik mit Personen, Unternehmen, Vereinigungen, Behörden und Ämtern jeder Art, die an solchen interdisziplinären Problemstellungen interessiert sind.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Forschungsergebnisse sind der Allgemeinheit durch Veröffentlichungen zugänglich zu machen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und auch keinerlei Vorteile gegenüber Nichtmitgliedern.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Zur Finanzierung der Grundlagenforschung und angewandten Forschung auf dem Gebiet der Unternehmenskybernetik sowie zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben

beschafft der Verein öffentliche Mittel sowie Mittel aus Industrie- und Wirtschaftsunternehmen.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - 1.1 ordentliche Mitglieder,
 - 1.2 außerordentliche Mitglieder,
 - 1.3 Ehrenmitglieder,
 - 1.4 Austauschmitglieder.
2. Als ordentliches Mitglied können natürliche Personen, rechtsfähige und nicht rechtsfähige Körperschaften und Anstalten, Behörden und Personenvereinigungen sowie Fach- und Wirtschaftsverbände, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform aufgenommen werden, deren fachliches Interesse im Zusammenhang mit der Unternehmenskybernetik steht. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Außerordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die als Studierende an einer Universität, Hochschule, Gesamt- oder Fachhochschule immatrikuliert wurden.
4. Ehrenmitglied kann werden, wer auf dem Gebiet der Unternehmenskybernetik oder für die Ziele des Vereins Hervorragendes geleistet hat und vom Vorstand gewählt wurde.
5. Austauschmitglieder können Verbände, Gesellschaften sowie Vereine werden, die die Zielsetzung des Vereins tatkräftig fördern und bei denen für den Verein eine beitragsfreie Mitgliedschaft besteht.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Sie erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
7. Der Austritt ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen.
8. Den Ausschluss und damit die Streichung aus der Mitgliederliste kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied
 - 8.1 seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung sechs Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist,
 - 8.2 dauernd zahlungsunfähig wird, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder sich als Mitglied unwürdig erweist.
 - 8.3 den Zweck des Vereins entgegengearbeitet oder sonst wie gegen die Satzung des Vereins verstößt.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu zahlen, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Mitgliedsbeiträge werden durch die Geschäftsführung über Bankeinzug erhoben.

II. Organe und Einrichtungen des Vereins und ihre Aufgaben

§ 4 - Organe und Einrichtungen des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung,
4. das wissenschaftliche Kuratorium,
5. das Institut,
6. die Ausschüsse

§ 5 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Mit ihr ist nach Möglichkeit eine Fachtagung zu verbinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung sind einzuberufen
 - 2.1 nach dem Ermessen des Vorstandes oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder des wissenschaftlichen Kuratoriums,
 - 2.2 auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertretung.
5. Die frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme - Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht auf Mitglieder ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei andere vertreten. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben wird. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 7.1 Wahl des Vorstandes.
 - 7.2 Entgegennahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - 7.3 Entlastung des Vorstandes.
 - 7.4 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes.
 - 7.5 Verabschiedung der Beitrags- und Vergütungsordnung.
 - 7.6 Wahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Kuratoriums.
 - 7.7 Entlastung des wissenschaftlichen Kuratoriums.
 - 7.8 Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
 - 7.9 Beschlussfassung über Anträge.
 - 7.10 Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - 7.11 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - 7.12 Beschlussfassung über die Niederschrift der vorherigen Mitgliederversammlung.

§ 6 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Mitglieder des Vorstandes so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während einer Wahlperiode aus, so ist eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.

3. Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorstand und der Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind einzeln zur Vertretung berechtigt.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch einfache Mehrheit.
5. Zu den Vorstandssitzungen sind der Vorsitzende des wissenschaftlichen Kuratoriums und der Institutsleiter einzuladen. Sie haben Antragsrecht.
6. Die Aufgaben des Vorstandes sind im Wesentlichen:
 - 6.1 Pflege der Beziehungen zu den an den Zielen und Aufgaben des Vereins interessierten Stellen des Staates, der Wirtschaft und Verbänden im In- und Ausland.
 - 6.2 Berufung der Geschäftsführung und Festlegung der Richtlinien, nach denen die Geschäftsführung zu arbeiten hat.
 - 6.3 Vorbereitung der Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 6.4 Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 6.5 Genehmigung des Haushaltplanes.
 - 6.6 Berichterstattung der Mitgliederversammlung über die Arbeiten des Vereins.

§ 7 - Wissenschaftliches Kuratorium

1. Das wissenschaftliche Kuratorium hat mindestens drei, aber höchstens 15 Kuratoriumsmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wenigstens ein Drittel der Kuratoriumsmitglieder sind qualifizierte Wissenschaftler auf dem Gebiet der Unternehmenskybernetik.
2. Als Kuratoriumsmitglieder können von der Mitgliederversammlung gewählt werden:
 - 2.1 Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder.
 - 2.2 Vertreter von juristischen Personen privaten und öffentlichen Rechts und Gesellschaften, die sich durch entsprechende Förderung bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins maßgeblich beteiligen.
3. Die Vorstandsmitglieder und Institutsleiter sind zu den Kuratoriumssitzungen einzuladen. Sie haben Antrags- und Stimmrecht.
4. Das wissenschaftliche Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
5. Die Amtsdauer der gewählten Kuratoriumsmitglieder beginnt mit ihrer Wahl und endet nach Ablauf von drei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
6. Das wissenschaftliche Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Die wesentlichen Aufgaben des wissenschaftlichen Kuratoriums sind:
 - 7.1 Beratung des Vorstandes in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten.
 - 7.2 Aufstellung von Plänen für langfristige Forschungsvorhaben des Vereins.
 - 7.3 Empfehlung der in Angriff zu nehmenden Forschungsarbeiten.
 - 7.4 Berichterstattung an den Vorstand in angemessenen Abständen über die Arbeit und Planung des wissenschaftlichen Kuratoriums.

§ 8 – Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand berufen.
2. Die Mitglieder der Geschäftsführung können zu Sitzungen der Organe des Vereins und deren Ausschüsse beratend hinzugezogen werden.
3. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind im Wesentlichen:
 - 3.1 Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien des Vorstandes.
 - 3.2 Schriftliche Berichterstattung mindestens einmal jährlich über das abgelaufene Geschäftsjahr und Vorlage eines Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr.

§ 9 – Institut

1. Der Verein betreibt das Institut für Unternehmenskybernetik.
2. Die Institutsleitung wird vom Vorstand berufen.
3. Für die finanzielle, sachliche, fachliche und personelle Abwicklung aller an das Institut herangetragenen Forschungsvorhaben und Untersuchungen ist das Institut verantwortlich.
4. Über die Arbeit des Institutes wird der Verein durch Berichte bzw. nach Abschluss der Forschungsvorhaben und Untersuchungen in Kenntnis gesetzt.
5. Die Aufgaben des Instituts:
Durchführung der an das Institut herangetragenen Forschungsvorhaben und Untersuchungen, die der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Unternehmenskybernetik förderlich sind.
Unterstützung des Vereins bei der Förderung der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Unternehmenskybernetik.

§ 10 – Ausschüsse

1. Vorstand, wissenschaftliches Kuratorium und Mitgliederversammlungen können für die Bearbeitung und Prüfung besonderer Fragen und Aufgabengebiete Ausschüsse einsetzen.
2. Ausschüsse sind z.B. fachbezogene Arbeitskreise, regionale Erfahrungsaustauschgruppen, forschungsbegleitende Lenkausschüsse oder beratende Arbeitsgremien. Der Vorstandsvorsitzende bzw. ein Stellvertreter ist zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 – Rechnungsprüfungen

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer überprüfen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung und den Finanzbericht von einem Wirtschaftsprüfer auf Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung mit Gesetz und Satzung prüfen zu lassen.
4. Berichterstattung der Mitgliederversammlung über die Finanzlage des Vereins.

§ 12 – Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Vorschläge zur Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung enthalten sein.
2. Dem Finanzamt sind folgende Beschlüsse unverzüglich mitzuteilen.
 - 2.1 Beschlüsse, durch die eine für steuerliche Vergünstigung wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingeführt oder aus ihr gestrichen wird,

2.2 Beschlüsse, durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird.

§ 13 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens vier Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende des Vorstandes Liquidator des Vereins gemäß § 76 BGB.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es entsprechend dem im § 2 niedergelegten Zweck zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

Aachen, März 2005